

**Zeitschrift:** Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte =  
Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

**Band:** 26 (2011)

**Artikel:** Gewerbliche Produktion und die Regulierung von Märkten : das  
Leinengewerbe in Münster/Westfalen in der Frühen Neuzeit

**Autor:** Jeggle, Christof

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-871784>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Christof Jeggle

## **Gewerbliche Produktion und die Regulierung von Märkten**

### **Das Leinengewerbe in Münster/Westfalen in der Frühen Neuzeit**

#### **Zünfte und die Regulierung von Märkten**

Die These, Zünfte hätten in erster Linie die Regulierung von Märkten in monopolistischer Absicht verfolgt, während aufgeklärte, gar fortschrittliche Obrigkeiten sie in die Schranken gewiesen hätten, wird seit dem 18. Jahrhundert kolportiert und ist lange Zeit nicht hinterfragt worden.<sup>1</sup> Die Kritik Adam Smiths an den Regulierungen durch Zünfte in seiner «Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations», die bis heute als Grundlagenwerk der ökonomischen Theorie gilt, dürfte noch heute nachwirken.<sup>2</sup> Ähnliche Einschätzungen führten in Frankreich bereits 1791 zum Versuch, die Zünfte durch Gesetz gänzlich aufzuheben.<sup>3</sup> Bei der Fortschreibung der liberalen Kritik des 18. Jahrhunderts wird zum einen übersehen, dass sich gerade professionelle Eliten bis heute gerne mit dem Ziel der Exklusion in Berufs- und Wirtschaftsverbänden organisieren,<sup>4</sup> zum anderen wäre nach den wirtschaftstheoretischen Prämissen zu fragen, die hinter dieser Behauptung stehen. Man kann von unregulierten Märkten ausgehen, die allein durch die aus der Dynamik von Angebot und Nachfrage abgeleiteten Preise gesteuert werden, wie es weite Teile der Wirtschaftswissenschaften tun – allerdings nur um den Preis, die Sozialität wirtschaftlichen Handelns auszublenden. Dieses Problem ist auch Ökonomen nicht entgangen und führt zu grossen theoretischen Anstrengungen, soziale Faktoren in das neoklassische Modell freier Märkte zu integrieren beziehungsweise es um diese Faktoren zu ergänzen. Neben anderen ist die Neue Institutionenökonomie einer der einflussreichsten Ansätze in diese Richtung, der auch in der Wirtschaftsgeschichte breit rezipiert wird.<sup>5</sup> Die wirtschaftshistorische Forschung unterliegt jedoch nicht den fachspezifischen Zwängen der wirtschaftswissenschaftlichen Theoriebildung, sondern kann wirtschaftswissenschaftliche Theorien neben anderen Interpretationsansätzen als Instrumentarium heranziehen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass Wirtschaftstheorien in spezifischen historischen Zusammenhängen entstanden sind, die die Prämissen und Logiken dieser Theorien prägen und die daher keine

zeitlos allgemeingültigen Deutungsmuster sind.<sup>6</sup> Zugleich stellt sich die Frage nach den sozialen und kulturellen Formen der Konstitution von historischen Märkten. Die gegenwärtige Wirtschafts- und Finanzkrise gibt Anlass, zu bezweifeln, ob unregulierte Märkte überhaupt stabile Formen sozialer Interaktion zum Transfer von Gütern generieren können, und es stellt sich umso deutlicher die Frage: Wie entstehen Märkte? Diese Frage hat in den letzten 30 Jahren zunehmendes Interesse in der wirtschaftssoziologischen Forschung gefunden. Inzwischen liegen zahlreiche Bausteine zur Modellierung von Märkten, die von strukturierten sozialen Interaktionen ausgehen, vor.<sup>7</sup> Märkte lassen sich als Figurationen sozialer Interaktion verstehen, in denen Akteure um die Gelegenheit eines Tausches konkurrieren.<sup>8</sup> Für einen Markt sind daher mindestens drei Teilnehmer notwendig. Märkte können somit als soziale Organisationen für den Tausch von Rechten gelten, die es ermöglichen, Personen, Unternehmen und deren Leistungen sowie Produkte in ihren Qualitäten zu bewerten und sich auf einen Preis zu verständigen.<sup>9</sup> Auf der Grundlage dieser Wertzuschreibungen können Transaktionen zwischen den Marktteilnehmern vollzogen werden. Dabei stellen sich für die Teilnehmer drei Koordinationsprobleme, die Unsicherheit verursachen: Konkurrenz, Kooperation und Bewertung.<sup>10</sup> Die Bewältigung der Koordinationsprobleme wird durch Konventionen, Institutionen und Organisationen gewährleistet, die die Grundlage einer Governance von Märkten bilden.<sup>11</sup> Märkte werden damit als politisch gestaltete Organisationen betrachtet, mit denen das Ziel verfolgt wird, die Ungewissheit ökonomischer Interaktionen der Beteiligten möglichst gering zu halten.<sup>12</sup> Dabei bieten die Interpretationsansätze der *Economie des conventions*, insbesondere die Produktionstheorie von Robert Salais und Michael Storper, in Kombination mit der Theorie für Produktionsmärkte von Harrison White eine geeignete Grundlage zur Analyse von Produktionsmärkten auch in den vorindustriellen Gewerben. In diese Konzepte kann hier nicht eingeführt werden, sie sind jedoch Grundlage der folgenden Überlegungen.<sup>13</sup>

Die frühneuzeitlichen Regulierungsbestrebungen richteten sich nicht auf Märkte im Allgemeinen, sondern auf die «Gerechtigkeit», bestimmte Produkte an einem bestimmten Ort herstellen oder handeln zu dürfen. Dabei wurde häufig sehr detailliert nach Verarbeitungsstufen und speziellen Produktqualitäten differenziert.<sup>14</sup> Für die Untersuchung der Regulierung von Märkten durch Gewerbeverbände sind daher die Gegenstände, die hergestellt, verwandelt oder eben über Märkte an andere Personen transferiert wurden, grundlegend und bilden den Ausgangspunkt der Analyse. Die spezifischen Eigenschaften und Qualitätszuschreibungen der Produkte bestimmten massgeblich die Formen der wirtschaftlichen Interaktionen.<sup>15</sup> Neben der Differenzierung nach Produktqualitäten, die mit unterschiedlichen Formen der Organisation von Produktion und Distribution verbunden waren, stellt sich auch in quantitativer Hinsicht vor dem Hintergrund der stetig zunehmenden Materialströme und Gütermengen der vorindustriellen Zeit die Frage, inwiefern gewerbliche Produktion und

der Transfer von Gütern tatsächlich restriktiv reguliert worden sind oder ob nicht vielmehr der häufig vorgetragene Wunsch nach Regulierung schon als deren Vollzug interpretiert worden ist.

Die Untersuchung historischer Formen der Marktregulierung sollte sich deshalb nicht auf die Vorschriften zur Regulierung von Märkten beschränken, vielmehr wäre zu verfolgen, wie die Bestrebungen, Märkte zu steuern, zustande gekommen und in der Praxis umgesetzt worden sind. Möglicherweise wurden viele Verordnungen präventiv erlassen und nur in bestimmten Situationen durchgesetzt.<sup>16</sup> Langfristig gesehen konnten sich die Regulierungsbestrebungen eines Gewerbes je nach Situation ändern.<sup>17</sup> Ebenso kamen Obrigkeiten nicht jedem Wunsch nach Regulierung nach, sondern versuchten, verschiedene Interessen auszugleichen.<sup>18</sup> Häufig wird auch übersehen, dass nicht nur die Verbände der gewerblichen Produzenten bestrebt waren, ihre Produktionsmärkte zu regulieren, sondern insbesondere auch Kleinhändler und Grosskaufleute versuchten, ihre Interessen auf den Warenmärkten mit politischen Mitteln abzusichern. Der im 19. Jahrhundert erweckte Eindruck eines Gegensatzes zwischen regulierungswütigen zünftigen Handwerkern und «liberalen» Kaufleuten lässt sich in dieser Verallgemeinerung nicht aufrechterhalten.

Die empirische Bedeutung dieser Überlegungen wird nun anhand des Leinengewerbes in Münster in Westfalen diskutiert. Dabei zeigt eine breit angelegte Untersuchung,<sup>19</sup> dass in der überwiegend juristisch und politisch geprägten historischen Überlieferung vor allem diejenigen Gruppen sichtbar werden, die das Anliegen der Regulierung wirtschaftlicher Interaktion in politischer Absicht vertraten. Im vorliegenden Fall betrifft das nur Teile des Gewerbes, viele Beteiligte entzogen sich allem Anschein nach einer unmittelbaren gewerbepoliceylichen Aufsicht. Zudem besteht der Eindruck, dass die Dokumentation der Durchführung gewerbepoliceylicher Massnahmen nur sehr unvollständig ist und vor allem im Rahmen politischer Konflikte erfolgte.

### **Die Legge für Leinen und die Konstituierung von Märkten**

Das Leinengewerbe in Münster wurde bis zum 17. Jahrhundert nicht von einem Handwerksverband, sondern durch die Legge, die Schaeueinrichtung des Rates für Leinen, organisiert, die Mitte des 15. Jahrhunderts eingerichtet worden war. Betrieben wurde die Legge durch einen städtischen Bediensteten und dessen Ehefrau. Seit 1571 war die Legge in einem eigenen Gebäude am Prinzipalmarkt untergebracht.<sup>20</sup> Den seit dem frühen 16. Jahrhundert überlieferten Ordnungen ist zu entnehmen, dass sämtliches Leinen, das in der Stadt hergestellt oder gehandelt wurde, auf der Legge gegen eine Gebühr hinsichtlich seiner Qualität kontrolliert und die Grösse der Tuche gemessen werden sollte. Im Falle ausreichender Qualität sollten die einzelnen Stücke als «Münsterisches» Leinen mit dem Siegel des Rates gestempelt und dadurch zertifiziert

werden.<sup>21</sup> Die Produktion innerhalb der Stadt selbst ist vermutlich bis ins 17. Jahrhundert nicht sehr bedeutend gewesen, und so dürfte «Münsterisches» Leinen im 16. Jahrhundert ein Produkt gewesen sein, das in der Stadt nicht hergestellt, sondern mit einem Produktlabel versehen worden ist. Da im 40 Kilometer entfernten Osnabrück wahrscheinlich schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts eine Leinenlegge etabliert worden war und sich das «Osnabrücksche» Leinen während der gesamten Frühen Neuzeit im europäischen Überseehandel mit Leinen grosser Nachfrage erfreute, kann vermutet werden, dass die Gründung in Münster dazu dienen sollte, den Handel mit Leinen im Münsterland stärker an die Stadt zu binden und damit einen eigenen Markt zu konstituieren.<sup>22</sup> Obwohl die Stadt Münster für sich sehr weitreichende politische Rechte gegenüber den Fürstbischöfen durchsetzen konnte, beschränkte sich die unmittelbare politische Macht des Rates auf Teile des Stadtgebiets.<sup>23</sup> Bis ins späte 16. Jahrhundert war diese Frage für das Leinengewerbe nicht entscheidend, da das Angebot an Leinen als ausreichend angesehen wurde. Im Gegensatz zu Osnabrück, wo die Legge seitens des Fürstbischofs 1522 ein mehrfach bestätigtes Privileg erhielt, demzufolge sämtliches Leinen aus dem Stift die Osnabrücker Legge passieren sollte,<sup>24</sup> konnte der Rat in Münster über die Grenzen seiner Herrschaft hinaus keinen Zwang ausüben. Dies führte insbesondere im 17. Jahrhundert auch innerhalb der Stadt zu Konflikten mit Leinenproduzenten, die sich auf den kirchlichen Immunitäten niedergelassen hatten, keine städtischen Abgaben entrichteten und die Legge umgingen.<sup>25</sup> Angesichts zurückgehender Umsätze des geschauten Leggeleinsens wurden seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts verschiedene politische Massnahmen zur Steuerung des Leinenhandels von einer kleinen Gruppe von Leinengrosshändlern diskutiert und zum Teil auch eingefordert.<sup>26</sup> So führte der Rat 1578 eine Akzise für auswärtige Leinenkäufer ein, die von der Vertretung der Gilden über mehrere Jahre letztlich erfolgreich bekämpft wurde, weil man fürchtete, auswärtige Kaufleute könnten die Stadt nicht mehr aufsuchen und der gesamte Warenhandel würde beeinträchtigt.<sup>27</sup> Die gleichen Gildevertreter schlugen jedoch nach der Beilegung des Konflikts im Jahr 1582 vor, nach dem Osnabrücker Vorbild ein Privileg der städtischen Legge für das gesamte Stift beim Fürstbischof durchzusetzen.<sup>28</sup> Dieses Privileg hätte bedeutet, ein Monopol der Legge in Münster für den gesamten Leinenhandel im Fürstbistum Münster zu etablieren. Diese Initiative wurde vom Rat nicht weiterverfolgt, sie wäre vermutlich politisch auch nicht ohne Widerstände durchsetzbar gewesen, da auch andere Landstädte im Fürstbistum Leggen unterhielten. Entgegen der ablehnenden Haltung der Gildevertreter 20 Jahre zuvor befürworteten die Leinengrosshändler 1601 eine neue Akzise für die «fremden» Kaufleute, die auch eingeführt wurde.<sup>29</sup> Vermutlich schätzten sie ihre Interessenlage nun anders ein und wollten den Leineneinkauf für auswärtige Kaufleute, insbesondere aus Osnabrück, unattraktiver gestalten. Im Jahr 1613 supplizierten Kaufleute erneut wegen einer Bannmeile um die Stadt, um den Leinenhandel im Umland an die Legge zu binden.<sup>30</sup> Eine weitere Strategie

der Marktregulierung wurde 1631 seitens der politisch einflussreichen Kaufleute verfolgt, als sie versuchten, eine etwas grössere Breite der Tuche nach Osnabrücker Vorbild durchzusetzen.<sup>31</sup> Produktstrategisch dürfte dies in Anbetracht der starken Nachfrage nach Leinen mit Osnabrücker Marke eine sinnvolle Ausrichtung gewesen sein, praktisch bestand jedoch das Problem, dass auf den Grossteil der Produzenten im Umland kein politischer Druck ausgeübt werden konnte.

Diese knappe Skizze zeigt bereits, dass die These einer undifferenzierten Marktregulierung in verschiedener Hinsicht modifiziert werden muss. Der Rat von Münster konstituierte mit der Gründung der Legge überhaupt erst einen Markt für «Münsterisches» Leinen, indem er die neue Marke für den Handel etablierte, obwohl er vermutlich die Absicht hatte, den Aufkauf von Leinen im Münsterland in Anbetracht der Konkurrenz mit Osnabrücker Händlern an die Stadt zu binden und damit deren Marktanteile zu beschränken. Bis ins 18. Jahrhundert hinein war die Legge als Organisation zur Zertifizierung des Leinens das politische Instrument des Rates, um das Leinengewerbe beispielsweise durch erneuerte Ordnungen und die Anpassung des Prüf- und Zertifizierungsverfahrens zu steuern. Als einige Leinengrosskaufleute, insbesondere im frühen 17. Jahrhundert, versuchten, durch die Politik des Rates ihre Interessen zu verfolgen und über die Legge den Leinenhandel in ihrem Sinne zu gestalten, traten sie nicht im Namen des Kramer- oder Wandschneideramtes auf. Die Mitgliedschaft in diesen Gilden dürfte aber Grundlage ihrer politischen Karrieren und Machtausübung gewesen sein. Zugleich zeigt eine Analyse der geschauten Tuche, dass diese Kaufleute nur mit einem Segment von 30% am gesamten über die Legge gehandelten Leinen beteiligt waren.<sup>32</sup> Damit wird deutlich, dass an der Legge eine ganze Reihe von parallelen Produktionsmärkten entstanden war, da die vorgegebenen Qualitätskonventionen einen generellen Qualitätsrahmen konstituierten, innerhalb dessen spezialisierte Kaufleute aufgrund spezifischer Qualitätskriterien unterschiedliche Sorten aufkauften, die alle als «Münsterisches» Leinen zertifiziert waren. Die Akteure dieser Märkte nutzen die Legge als zentralen Angebotsmarkt und das Qualitätszertifikat der Legge als Produktlabel, um die Verkaufsmöglichkeiten spezieller Leinenqualitäten auf ansonsten nicht erkennbar regulierten Absatzmärkten zu verbessern. Im Gegensatz zu vielen Regulierungsbestrebungen versuchten die politisch engagierten Kaufleute kein Verkaufsmonopol, sondern ein Einkaufsprivileg für bestimmte Produktqualitäten durchzusetzen. Dabei strebten sie nicht das Einkaufsmonopol einer privilegierten Kompanie an, sondern die Vergrößerung des Angebots bestimmter Produktqualitäten im nach wie vor freien Handel beziehungsweise in einem offenen Kaufsystem.<sup>33</sup> Für die Kaufleute hatte dieses Modell des Kaufsystems den Vorteil, dass sie die Ware nach wie vor frei auswählen konnten, ohne zur Abnahme ungeeigneter Tuche verpflichtet zu sein.

## **Die Bruderschaft der Leineweber und die Regulierung von Produktionsmärkten**

In diesem Umfeld einer Produktvielfalt und wenig regulierter Märkte wurde zu Beginn des 17. Jahrhunderts von einer Gruppe Leineweber eine Bruderschaft gegründet, die sich 1602 erstmals um die formelle Anerkennung seitens des Rates bemühte. Neben den etablierten 17 Gilden, die Teil des politischen Systems von Münster waren, boten Bruderschaften die Möglichkeit, unter der Aufsicht des Rates gewerbliche Interessenverbände zu gründen.<sup>34</sup> Dabei strebten die Weber nicht nach der Beherrschung des gesamten Leinengewerbes, die Freiheit der bisherigen Produktion für die Legge erkannten sie für Männer und Frauen ausdrücklich an, sondern nach der Kontrolle der Herstellung von sogenanntem breitem Leinen, einer etwas breiteren und feineren Leinensorte.<sup>35</sup> Sie stellten sich als gute Bürger dar, die zu den städtischen Lasten beitragen, während immer mehr Leineweber zuwandern würden, die keine Bürger seien. Diese beteiligten sich nicht an den städtischen Lasten und zögen daraus Vorteile. Die Supplikanten klagen, dass unerfahrene Weber das von den Bürgern sorgfältig ausgewählte Garn durch schlechte Webarbeit verderben würden und Knechte, gemeint sind Gesellen, sich beim kleinsten Streit mit gemieteten Webstühlen – denn eigene könnten diese sich nicht leisten – selbständig machten und damit ebenfalls dem Gewerbe schaden. Daher wäre seitens der Leineweber mehr Autorität gegenüber den Knechten und Jungen notwendig, um deren Arbeitsverpflichtungen einfordern zu können und die Qualität der Produkte zu gewährleisten. Mit diesen Argumenten liest sich die Supplik in mancher Hinsicht wie ein Musterbeispiel des Versuchs, ein zünftiges Monopol zu etablieren. Der Rat zeigte sich nicht weiter interessiert, dennoch scheinen die Leineweber eine Bruderschaft gegründet zu haben, denn zehn Jahre später, 1612, baten sie den Rat in einer ähnlich lautenden Supplik um die Verleihung einer Amtsrolle und die Entsendung eines Vorstehers seitens des Rates, um der Bruderschaft mehr Autorität zu verleihen.<sup>36</sup> Beigefügt wurde eine Aufstellung von Webern, die als Immigranten kein Bürgerrecht erworben hatten. Der Rat interessierte sich vor allem für die nicht eingebürgerten Einwohner, leitete eine systematische Untersuchung ein und versuchte deren Einbürgerung durchzusetzen, während die Bruderschaft im Frühjahr 1613 noch einmal an ihr Anliegen mit der Eingabe eines Entwurfs für die Amtsrolle erinnerte.<sup>37</sup> Im Mai 1613 wurde die Bruderschaft durch die Verleihung einer Amtsrolle und der Einsetzung eines Ratsherrn als Verwalter formell anerkannt.<sup>38</sup> In der Perspektive eines idealerweise unregulierten Markts kann man das Anliegen der Bruderschaft als Streben nach Regulation, Hierarchisierung und Exklusion eines als unbegrenzt frei imaginierten Markts für Leinen deuten. Ausgehend von einer soziologischen Theorie der Produktionsmärkte lässt sich der Vorgang als Konstitution eines Produktionsmarktes betrachten, insbesondere wenn man den sozialen Kontext berücksichtigt.<sup>39</sup> Der von den Leinewebern geltend

gemachte Migrationsprozess lässt sich nachweisen und einige der Supplikanten waren selbst nach Münster eingewandert. Der Grund einer verstärkten Nahmigration in die Stadt nach 1580 lag in den Auswirkungen des Achtzigjährigen Kriegs in den Niederlanden und des Dreissigjährigen Kriegs auf das westliche Münsterland.<sup>40</sup> Es lässt sich zeigen, dass viele Weber für andere die zur Einbürgerung notwendigen Bürgen stellten. Anscheinend war es tatsächlich eher das Ziel, gleiche Bedingungen zu schaffen als grundsätzlich Weber auszugrenzen. Nach eigenen Angaben produzierten die Weber ihr breites Leinen vor allem für Auftraggeber und konkurrierten daher mit den aus ihrer Sicht unqualifizierten oder durch fehlende bürgerliche Lasten begünstigten Leinewebern um Auftraggeber und Produktionsaufträge. In den Registern der Legge lassen sich nur wenige der im Zusammenhang mit der Bruderschaft genannten Namen von Webern finden und der Rat diskutierte bis in die 1630er-Jahre – trotz der generellen Verpflichtung, sämtliches Leinen zur Legge zu bringen – die Einführung einer Schau des breiten Leinens. Die Produktionsform der Bruderschaft, die auf ein Zertifikat von dritter Seite verzichtete, setzte für dauerhafte Geschäftsbeziehungen die Gewährleistung der Produktqualität durch die persönliche Reputation der Produzenten voraus. Die Akten zeigen auch, dass das Leinengewerbe in Münster keine übersichtliche Face-to-Face-Gruppe bildete, weshalb die Gründung eines Handwerksverbandes als Organisation zur Gewährleistung der Reputation für gute Produktqualität einer gängigen Konvention vorindustrieller Qualitätssicherung entsprach.<sup>41</sup> Dementsprechend regelte die Rolle der Leineweberbruderschaft vor allem die Qualifikationsanforderungen für Meister, die Arbeitsbeziehungen mit Gesellen und Lehrlingen sowie das Beerdigungsgeleit.<sup>42</sup> Dabei muss offenbleiben, wie die Gründer der Bruderschaft ihre Meistertitel legitimierten, da sich die Leineweber in den meisten Herkunftsorten im Münsterland erst nach der Migrationsphase in Zünften organisierten.<sup>43</sup> Nach der Gründung kam es nur zu einzelnen Konflikten um Zugang zur Bruderschaft, wobei der Rat den Zutritt dann einforderte. Die Mitglieder der Bruderschaft und damit deren Reichweite lassen sich mangels entsprechender Unterlagen nicht feststellen, vermutlich waren es etwa 30 Gründungsmitglieder, während sich für die Gründungsphase insgesamt über 90 professionelle Weber in der Stadt nachweisen lassen, zu denen noch zahlreiche Ehefrauen, die ebenfalls Leinen webten, aber nicht mit Leinewebern verheiratet waren, hinzukamen. Wahrscheinlich hatte die Bruderschaft nie wesentlich mehr als 30 Mitglieder und die organisierten Weber standen deshalb bei der Gewährleistung ihrer spezifischen Produktqualität unter erheblichem Konkurrenzdruck. Während sie in der Gründungsphase zumindest den beiden Suppliken zufolge im Lohnwerk Auftragsarbeiten für Bürger ausführten, die das Garn zur Verfügung stellten, scheint sich die Ausrichtung der Produktion im Lauf der Zeit auf die Herstellung von Leinen für den Exporthandel verlagert zu haben. Das Leinen der Bruderschaft dürfte sich im Exporthandel – vermutlich im Direkthandel nach Amsterdam, dem grössten europäischen Leinenmarkt – etabliert



haben, denn 1635 wurde die Amtsrolle um ein Kontrollverfahren ergänzt, das darin bestand, dass die Vorsteher der Bruderschaft die Tuche inspizierten, aber anscheinend nicht kennzeichneten, allein die Marke des Webers war offen anzubringen.<sup>44</sup> Diese nach aussen hin nicht sichtbare Kontrolle dürfte notwendig geworden sein, um die Reputation der Bruderschaft als Garantin bestimmter Qualitätsstandards über den einzelnen Weber hinaus weiterhin zu gewährleisten. Das breite Leinen wurde über diese Kontrolle hinaus nicht auf der Legge geschaut. Dieses neue Kontrollverfahren, das neben demjenigen der Legge eingeführt wurde, billigte der Rat trotz der generellen Verpflichtung, sämtliches Leinen auf die Legge zu bringen, und obwohl er wiederholt eine Schau des breiten Leinens diskutiert hatte, ohne allerdings daraus Konsequenzen zu ziehen.

### **Die Kombination der Qualitätskontrolle von Bruderschaft und Legge**

Erst aufgrund des kontinuierlichen Rückgangs der Menge des geschauten Leggeleins, der nach einer langen Zeit kontinuierlicher Einnahmen des Rates aus den Leggegebühren deren Rentabilität gefährdete, und wegen des fiskalischen Drucks durch die Kosten des Dreissigjährigen Kriegs setzte der Rat auf der Suche nach neuen Einnahmequellen 1638 die Beschau des breiten Leinens auf der Legge gegen den Willen der Bruderschaft durch, die im Rahmen eines neuen Prüfungsverfahrens zwei Vertreter auf die Legge zu entsenden hatte.<sup>45</sup> Obwohl die Konflikte mit der Bruderschaft über die Schau auf der Legge bis ins 18. Jahrhundert anhielten, wurden grosse Mengen an Tuchen kontrolliert. Allerdings musste das Verfahren 1642 noch einmal revidiert werden. Bei dieser Gelegenheit wurde die Legge der unmittelbaren Aufsicht von zwei Ratsherren unterstellt, die die Sigel verwalteten. Die eigentliche Kontrolle wurde vom Legger und zwei Delegierten der Bruderschaft durchgeführt, die vom Rat eingesetzt wurden.<sup>46</sup> Im Gegensatz zu den schmalen Tuchen unterlagen die breiten Tuche hinsichtlich Länge, Breite und Webqualität genauen Vorgaben, denen das Kontrollverfahren angepasst wurde. Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, sollte nun die Marke des Webers unsichtbar eingenäht und das Tuch auf der Legge nach erfolgreicher Kontrolle gesiegelt werden. Dieses Verfahren führte dazu, dass mit dem Erlass der neuen Leggeordnung 1642 ein Vertrag mit den Schmalwebern in die Amtsrolle aufgenommen wurde, der die zulässige Breite der Tuche für alle Weber ausserhalb der Bruderschaft beschränkte und der Bruderschaft weitgehende Kontrollrechte einräumte.<sup>47</sup> Das veränderte Zertifizierungsverfahren durch eine Organisation ausserhalb der Bruderschaft machte diese Regulierung aus Sicht der Bruderschaft anscheinend notwendig, um zu vermeiden, dass breites Leinen, das nicht von Mitgliedern der Bruderschaft hergestellt worden war, mit den entsprechenden Zertifikaten der Legge versehen wurde.

Aber auch nach Abschluss des Vertrags lassen sich bis zum 18. Jahrhundert nur wenige Ausgrenzungskonflikte nachweisen und ein namentliches Leggeregister aus dem Jahr 1678 legt die Interpretation nahe, dass nicht alle Brüder ihr Leinen zur Legge brachten. Gleichzeitig hinderten sie Weber, die nicht der Bruderschaft angehörten, auch nicht daran, breites Leinen herzustellen und zur Legge zu bringen.<sup>48</sup> Die Menge an jährlich geschauten Stücken des breiten Leinens zwischen 1638 und 1668 lässt vermuten, dass nicht nur die Weber der Bruderschaft dieses Leinen produziert haben, da die Produktionskapazitäten von maximal vier Webstühlen pro Haushalt wahrscheinlich nicht ausgereicht hätten. Für diese Annahme spricht auch eine Zusatzabgabe für Leinen, die der Rat auf Drängen der Weber im Herbst 1658 einführte, welche jedoch wegen Geringfügigkeit nach zwei Monaten wieder aufgehoben wurde.<sup>49</sup> Ungeachtet des geringen Anteils von rund 10% an eingeführtem Leinen wird deutlich, dass die Bruderschaft die Einfuhr von Leinen duldet und nur mit einer Zusatzabgabe belegen lassen wollte. In einem Konflikt verwiesen die Weber allerdings darauf, dass auswärtige Kaufleute versuchten, minderwertiges Leinen, das ausserhalb der Stadt hergestellt worden sei, auf der Legge als «Münsterisches Leinen» zertifizieren zu lassen, und mit dem Vertrieb dieses Leinens unter der städtischen Marke dem Geschäft der organisierten Weber schaden würden.<sup>50</sup> Es gibt auch Hinweise, dass einige der wohlhabenderen Leineweber in grösserem Umfang mit breitem Leinen handelten, welches vermutlich nicht nur von Mitgliedern produziert worden war. Wahrscheinlich reagierte die Bruderschaft nur in den Fällen mit Restriktionen, in denen sie unmittelbare Nachteile für ihre Absatzmärkte befürchtete. Die Konflikte mit dem Rat zeigen, dass sich die Bruderschaft sehr selbstbewusst mit konkreten Vorstellungen der spezifischen Produktgestaltung und mit persönlichen Kontakten zu Kaufleuten vor Ort am grössten europäischen Leinenmarkt in Amsterdam beteiligte. Die Regulierung des Produktionsmarktes zur Qualitätssicherung und die Teilnahme als Nischenanbieter an Absatzmärkten mit grossem Konkurrenzdruck waren auch hier eng verbunden und von einer grundsätzlichen Marktferne und Regulierungswut vorindustrieller Handwerker kann keine Rede sein.

Beeinträchtigt wurden diese Geschäfte der Bruderschaft nicht durch überregulierte Märkte, sondern durch die Kriegszüge des Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galens gegen die Niederlande zwischen 1665 und 1672, die den Leinenhandel dorthin über mehrere Jahre massiv einschränkten.<sup>51</sup> Dennoch wurde die Produktion bis ins frühe 18. Jahrhundert auf niedrigem Niveau fortgesetzt. Obwohl die Leineweber dauerhafte Konflikte mit dem Rat über die Beschau des breiten Leinens auf der Legge führten, richtete sich die Bruderschaft weniger gegen die Beschau an sich, da sie für bestimmte Absatzwege sehr vorteilhaft gewesen sein dürfte. Sie konnte ein zertifiziertes, standardisiertes Markenprodukt auf einem unübersichtlichen, hochkompetitiven Absatzmarkt anbieten und als vergleichsweise kleine Anbieterin mit ihrem Produkt sichtbar werden. Vielmehr strebte die Bruderschaft die Kontrolle der Legge

an und wandte sich gegen die Abschöpfung der Einkünfte durch den Rat. Im späten 17. Jahrhundert war die Besoldung der zur Legge delegierten Ratsherren der grösste Kostenfaktor. Auf die Beeinträchtigungen des Leinenhandels mit den Niederlanden reagierten die Leineweber insofern sehr marktorientiert, als sie ihre Produktion diversifizierten und verschiedene andere Absatzmärkte bedienten.<sup>52</sup> Im 18. Jahrhundert zogen sich die organisierten Leineweber in Münster aus der Exportproduktion zurück und die auf ein Dutzend geschrumpften Mitglieder der Bruderschaft stellten wieder in Auftragsarbeit Leinen für wohlhabende Bürger her.<sup>53</sup>

### **Handwerker und die Regulierung von Märkten**

Diese knappe Skizze zeigt, dass sich einfache Handwerker immer wieder an sich verändernde Situationen auf ihren Produktionsmärkten anpassten und vorhandene Produktmuster so weit verfeinerten, dass diese als Markenartikel auf Exportmärkten verkauft werden konnten. Die professionellen Leineweber in Münster hatten genaue Kenntnisse ihrer Absatzmärkte und versuchten ihr Produkt dementsprechend zu gestalten. Es wird deutlich, dass die spezifischen Produktionsbedingungen berücksichtigt werden müssen, um das politische Vorgehen von Handwerksverbänden genauer bewerten zu können. Hinter der mitunter stereotyp wirkenden politischen Sprache der Regulierung konnten sich ganz unterschiedliche praktische Problemstellungen, die die Handwerker mit ihren Interventionen zu lösen versuchten, verbergen. Die Handwerksverbände waren dabei eine wichtige Organisationsform, um Märkte für bestimmte Produkte gestalten zu können. Während der Frühen Neuzeit wurde sorgfältig zwischen notwendiger Regulierung, um Gewerbehaushalte wirtschaftlich zu stabilisieren und Versorgungsfälle durch Verarmung zu vermeiden,<sup>54</sup> und unzulässigen «eigennütigen» Monopolen unterschieden.<sup>55</sup> Dass derartige Abgrenzungen häufig konfliktrichtig ausgehandelt oder auch durchgesetzt wurden, liegt in der existenziellen Bedeutung des Wirtschaftens begründet. Bei den zahlreichen Faktoren, die zur Unsicherheit im ökonomischen Handeln beitrugen, während die Handwerker höchstens rudimentär finanziell abgesichert waren, war eine auf Stabilität und Einkommenssicherung ausgerichtete Politik nahe liegend. Wie das Beispiel der Leineweber in Münster zeigt, führte diese Strategie aber nicht zu einer zwangsläufigen Erstarrung, sondern zur Durchsetzung innovativer Produkte und einer pragmatischen Anpassung an sich verändernde Marktverhältnisse. Zunft und Markt waren daher keine Gegensätze, sondern komplementäre Formen wirtschaftlicher Organisation.

Anmerkungen

- 1 Vgl. zu den unterschiedlichen Bewertungen von Zünften im 18. Jahrhundert und deren Fortschreibung in der Gewerbegeschichte Minard, Philippe, «Die Zünfte in Frankreich am Ende des 18. Jahrhunderts: Analyse ihrer Abschaffung», in: Haupt, Heinz-Gerhardt (Hg.), *Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 151), Göttingen 2002, S. 181–195; vgl. auch Ennen, Reinald, *Zünfte und Wettbewerb. Möglichkeiten und Grenzen zünftlerischer Wettbewerbsbeschränkungen im städtischen Handel und Gewerbe des Spätmittelalters*, Köln 1971, S. 12–28; zum Vergleich von Zünften und Kartellen die Literaturübersicht ebd., S. 119–132.
- 2 Smith, Adam, *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*, 5. Auflage, London 1789, 1. Buch, 10. Kapitel, 2. Teil.
- 3 Vgl. Minard (wie Anm. 1).
- 4 Smith (wie Anm. 2) bewertete deshalb wirtschaftliche Interessenverbände generell kritisch, da sie fast notwendigerweise zu Preisabsprachen führen würden. Zum Spannungsverhältnis von neoklassischer Markttheorie, die von unregulierten Märkten ausgeht, und moderner Marktregulierung vgl. Engel, Alexander, *Homo oeconomicus trifft ehrbaren Kaufmann. Theoretische Dimensionen und historische Spezifität kaufmännischen Handelns*, in: Häberlein, Mark; Jeggel, Christof (Hg.), *Praktiken des Handels. Geschäfte und soziale Beziehungen europäischer Kaufleute in Mittelalter und früher Neuzeit* (Irseer Schriften N. F., Bd. 6), Konstanz 2010, S. 145–172, hier S. 160 f., 172; vgl. auch den Sammelband Kaplan, Steven L.; Minard, Philippe (Hg.), *La France, malade du corporatisme? XVIII<sup>e</sup>–XX<sup>e</sup> siècles*, Paris 2004.
- 5 Die Neue Institutionenökonomie versteht sich als Gegenentwurf zur neoklassischen Standardtheorie; zu den Grundlagen Richter, Rudolf; Furubotn, Eirik G., *Neue Institutionenökonomik*, 3. Auflage (Neue ökonomische Grundrisse), Tübingen 2003.
- 6 Diese wissenschafts- und theoriegeschichtliche Perspektive wird hier nicht weiterverfolgt; vgl. zum Beispiel Engel (wie Anm. 4).
- 7 Vgl. zuletzt den Überblick von Baur, Nina, «Markt», in: dies. et al. (Hg.), *Handbuch Soziologie*, Wiesbaden 2008, S. 273–293, sowie Steiner, Philippe, «Le marché selon la sociologie économique», *Revue européenne des sciences sociales. Cahiers Vilfredo Pareto* 43 (2005), S. 31–64; Fligstein, Neil; Dauter, Luke, «The Sociology of Markets», *Annual Review of Sociology* 33 (2007), S. 105–128; Fourcade, Marion, «Theories of Markets and Theories of Society», *American Behavioral Scientist* 50 (2007), S. 1015–1034, und den Sammelband Beckert, Jens; Diaz-Bone, Rainer; Ganssmann, Heiner (Hg.), *Märkte als soziale Strukturen*, Frankfurt a. M. 2007.
- 8 Weber, Max, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, 5. Auflage, Tübingen 1985, S. 382.
- 9 Diese Definition orientiert sich an Aspers, Patrik, «Markets, Sociology of», in: Beckert, Jens; Zafirovski, Milan (Hg.), *International Encyclopedia of Economic Sociology*, London 2006, S. 427–432, hier S. 427.
- 10 Beckert, Jens, «Die soziale Ordnung von Märkten», in: Beckert/Diaz-Bone/Ganssmann (wie Anm. 7), S. 43–62, hier S. 52–57.
- 11 Zur Unterscheidung vgl. Diaz-Bone, Rainer, «Konvention, Organisation und Institution. Der institutionentheoretische Beitrag der «Économie des conventions»», *Historical Social Research* 34 (2009), S. 235–264.
- 12 Vgl. Bevir, Mark; Trentmann, Frank, «Markets in Historical Contexts: Ideas, Practices and Governance», in: dies. (Hg.), *Markets in Historical Contexts. Ideas and Politics in the Modern World*, Cambridge 2004, S. 1–24; zur Gewerbegeschichte Jeggel, Christof, «Nahrung und Markt in Ökonomien städtischer Gewerbe in der Frühen Neuzeit. Methodische Überlegungen am Beispiel des Leinengewerbes in Münster/Westfalen», in: Brandt, Robert; Buchner, Thomas (Hg.), *Nahrung, Markt oder Gemeinnutz. Werner Sombart und das vorindustrielle Handwerk*, Bielefeld 2004, S. 95–130, hier S. 128–130; zur Ungewissheit wirtschaftlichen Handelns als Grundlage ökonomischer Analysen Beckert, Jens, «Was ist soziologisch an der Wirtschaftssoziologie? Ungewissheit und die Einbettung wirtschaftlichen Handelns», *Zeitschrift für Soziologie* 25 (1996), S. 125–146.

- Sowohl Salais und Stoper als auch White gehen bei ihren Modellen von der Absicht der Akteure aus, die Ungewissheiten wirtschaftlicher Interaktionen zu reduzieren.
- 13 Wesentliche Grundlagentexte sind Salais, Robert; Storper, Michael, *Les mondes de production. Enquête sur l'identité économique de la France*, Paris 1993; White, Harrison C., *Markets from Networks. Socioeconomic Models of Production*, Princeton 2002; zur Kombination der Ansätze Favereau, Olivier; Biencourt, Olivier; Eymard-Duvernay, François, «Where Do Markets Come From? From (Quality) Conventions!», in: Favereau, Olivier; Lazega, Emmanuel (Hg.), *Conventions and Structures in Economic Organization. Markets, Networks and Hierarchies*, Cheltenham 2002, S. 213–252. Eine ausführliche Präsentation und Diskussion erfolgt in Jeggle, Christof, *Leinen aus Münster im 16. und 17. Jahrhundert*, Diss. Freie Universität Berlin 2009, Einleitung. Die Veröffentlichung wird vorbereitet.
  - 14 Vgl. das Beispiel aus dem Jahr 1525 für die Gilden in Münster/Westfalen bei Krumbholz, Robert, *Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661* (Publicationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven 70), Stuttgart 1898, Nachdruck Osnabrück 1965, S. 45–58.
  - 15 Vgl. dazu ausführlich Salais/Storper (wie Anm. 13), S. 10–98.
  - 16 Hier kann an die Ergebnisse der historischen Kriminalitätsforschung angeknüpft werden, vgl. Holenstein, André, «Die Umstände der Normen – die Normen der Umstände. Policeordnungen im kommunikativen Handeln von Verwaltung und lokaler Gesellschaft im Ancien Régime», in: Härter, Karl (Hg.), *Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft*, Frankfurt a.M. 2000, S. 1–46, sowie Deceulaer, Harald, «Guilds and Litigation: Conflict Settlement in Antwerp (1585–1796)», in: Boone, Marc; Prak, Maarten (Hg.), *Statuts individuels, statuts corporatifs et statuts judiciaires dans les villes européennes (moyen âge et temps modernes)*, Leuven 1996, S. 171–208, hier S. 187; Montenach, Anne, ««Schattenarbeiterinnen». Frauen im Lebensmittelkleinhandel im Lyon des 17. Jahrhunderts: Ressourcen und Strategien», *L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft* 17 (2006), S. 15–36, hier S. 31–34.
  - 17 Vgl. am Beispiel von Leinenkaufleuten in Münster/Westfalen Jeggle (wie Anm. 13), S. 115–118.
  - 18 Vgl. die Fallstudie von Staudenmaier, Johannes, «Zur Implementation frühneuzeitlicher Handwerksordnungen. Das Beispiel der Bamberger Hafnerordnung von 1582», in: Häberlein, Mark; Kech, Kerstin; Staudenmaier, Johannes (Hg.), *Bamberg in der Frühen Neuzeit. Neue Beiträge zur Geschichte von Stadt und Hochstift*, Bamberg 2008, S. 49–76.
  - 19 Dieser Beitrag basiert auf Jeggle (wie Anm. 13). Ein kurzer Überblick zum münsterischen Leinengewerbe bei Jeggle, Christof, «Leinenherstellung in Münster. Nebenerwerb und organisiertes Handwerk», in: Kaufhold, Karl Heinrich; Reininghaus, Wilfried (Hg.), *Stadt und Handwerk in Mittelalter und früher Neuzeit*, Köln 2000, S. 229–239.
  - 20 Zum Gebäude Geisberg, Max, *Die Stadt Münster. 3. Teil* (Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Bd. 41), Münster 1934, S. 202–215.
  - 21 Einige der Ordnungen wurden publiziert bei Krumbholz (wie Anm. 14), S. 304–312.
  - 22 Zum Osnabrücker Leinengewerbe des 15. bis 17. Jahrhunderts fehlt neuere Forschung, vgl. Wiemann, Hermann, «Die Osnabrücker Stadtlegge», *Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück* 35 (1910), S. 1–76.
  - 23 Hsia, Ronnie Po-Hsia, *Gesellschaft und Religion in Münster 1535–1618* (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster N.F., Bd. 13), Münster 1989; Hanschmidt, Alwin, «Zwischen bürgerlicher Stadtautonomie und fürstlicher Stadtherrschaft (1580–1661)», in: Jacobi, Franz-Josef (Hg.), *Geschichte der Stadt Münster*, Münster 1993, Bd. 1, S. 251–299.
  - 24 Vgl. Wiemann (wie Anm. 22).
  - 25 Stadtarchiv Münster (StdAM), A II, Nr. 20, Bd. 72, fol. 124, 8. 10. 1640; Bd. 103, fol. 21v, 25r, 30v, 1692; Bd. 106, fol. 46v, 21. 11. 1695.
  - 26 Jeggle (wie Anm. 12), S. 115–118.
  - 27 Der Konflikt zog sich von 1578 bis 1583 hin; StdAM, A XI, Nr. 76, Bd. 1, fol. 56, 57, 61, 64, 95 f., 100–102; Auszüge aus den Akten bei Krumbholz (wie Anm. 14), S. 109 f. Die Datierung der Edition muss von 1583 auf 1582 korrigiert werden.
  - 28 StdAM, A II, Nr. 20, Bd. 14, fol. 65v, Bd. 13a, fol. 190r, 29. 11. 1582.
  - 29 StdAM A II, Nr. 20, Bd. 33, fol. 71, 92 f., 194 f., 216.

- 30 StdAM, A XI, Nr. 9, fol. 6f., 8. 3. 1613.
- 31 In der publizierten Fassung des Ratsbeschlusses wurden entgegen der Vorlage sämtliche Bezüge auf Osnabrück getilgt, Abdruck der zweiten Version bei Krumbholz (wie Anm. 14), S. 310f.
- 32 Eine detaillierte Analyse der Leggerechnungen aus dem frühen 17. Jahrhundert bei Jeggle (wie Anm. 13).
- 33 Zur Uracher Leinwandhandlungskompanie und deren Versuchen, den Leinenhandel zu beherrschen, Medick, Hans, «Freihandel für die Zunft». Ein Kapitel aus der Geschichte der Preiskämpfe im württembergischen Leinengewerbe des 18. Jahrhunderts», in: *Mentalitäten und Lebensverhältnisse. Beispiele aus der Sozialgeschichte der Neuzeit. Rudolf Vierhaus zum 60. Geburtstag*, Göttingen 1982, S. 277–294.
- 34 Vertreter der Gilden bildeten die Gesamtgilde und über diese Alter- und Meisterleute waren sie in die Entscheidungsprozesse des Rates eingebunden. Mit Bruderschaft wurden in Münster säkulare Handwerksverbände bezeichnet, die sich auf die interne Organisation ihrer Gewerbe und deren Vertretung gegenüber dem Rat beschränkten. Im Gegensatz zu den Gilden standen sie unter unmittelbarer Kontrolle des Rates; zur Gesamtgilde Kirchhoff, Karl-Heinz, «Gesamtgilde und Gemeinheit in Münster (Westf.), 1410 bis 1661. Zur Entwicklung einer bürgerschaftlichen Vertretung innerhalb der Ratsverfassung», in: ders.: *Forschungen zur Geschichte von Stadt und Stift Münster. Ausgewählte Aufsätze und Schriftenverzeichnis*, hg. von Petri, Franz et al., Warendorf 1988, S. 235–279; zu den durch Gilden und Bruderschaften organisierten Gewerbe Krumbholz (wie Anm. 14), S. 3\*–12\*.
- 35 StdAM, A XI, Nr. 235, 10. 7. 1602. Eine um Auslassungen gekürzte Edition bei Krumbholz (wie Anm. 14), S. 297f. In Münster wurde zwischen «schmalem» beziehungsweise Leggeleinen und «breitem» Leinen unterschieden. Für das schmale Leinen liegen keine exakten Vorgaben hinsichtlich der Masse vor. 1631 wurde versucht, eine Mindestbreite von 5/4 Ellen durchzusetzen, die Länge scheint von der jeweiligen spezifischen Sorte des Schmalleins abhängig gewesen zu sein. Seit 1642 durfte schmales Leinen nicht breiter als 6 1/2 Viertel Ellen gewebt werden. Für das breite Leinen der Bruderschaft wurden 1635 die Masse von 7 1/2 Viertel Ellen Breite und 48 Ellen Länge vorgeschrieben. In der Praxis scheinen Doppelstücke in der Länge von 96 Ellen weit verbreitet gewesen zu sein. Zudem wurden die Webkämme und damit vermutlich die Dichte der Kettfäden zur Qualitätsdifferenzierung herangezogen.
- 36 StdAM, A XI, Nr. 237, fol. 73–77, 13. 9. 1612. Eine um Auslassungen gekürzte Edition bei Krumbholz (wie Anm. 14), S. 298f.
- 37 StdAM, A XI, Nr. 237, fol. 68–70.
- 38 StdAM, A XI, Nr. 237a, 20. 5. 1613. Neben den Ratsherren amtierten zwei Leineweber als Vorsteher.
- 39 Zum Modell der Produktionsmärkte vgl. White (wie Anm. 13).
- 40 Vgl. Hsia (wie Anm. 23), S. 199f. Eine detaillierte Analyse der Leineweber bei Jeggle (wie Anm. 13).
- 41 De Munck, Bert, «La qualité du corporatisme. Stratégies économiques et symboliques des corporations anversoises, XVI<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècles», *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 54 (2007), S. 116–144.
- 42 Edition bei Krumbholz (wie Anm. 14), S. 300–302.
- 43 Zur Gründung von Handwerksverbänden in den Textilgewerben des Münsterlands Warnecke, Hans Jürgen, «Leinwand, Wolle, Baumseide. Herstellung und Handel im und nach dem Dreissigjährigen Krieg im Münsterland», *Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde* 42 (1997), S. 103–123, hier S. 117–121.
- 44 StdAM A XI, Nr. 237a, Ergänzung vom 20. 8. 1635.
- 45 Die von 1638 bis 1642 geltende Leggeordnung bei Krumbholz (wie Anm. 14), S. 311f., 10. 4. 2010.
- 46 StdAM A XI, Nr. 32, fol. 13–15; A XI, Nr. 9, fol. 10–12, 24. 10. 1642.
- 47 StdAM, A XI, Nr. 237a, 24. 10. 1642.
- 48 StdAM, A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1679.
- 49 StdAM, A VIII, Nr. 188c, Bd. 18, fol. 21f., 7. 12. 1658; Bd. 19, fol. 20–22, 1659.
- 50 StdAM, A XI, Nr. 34, fol. 2, o. D., 11. 7. 1667.

- 51 Reimann, Norbert, «Die Haupt- und Residenzstadt an der Wende zum 18. Jahrhundert», in: Jacobi (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 325–363, hier S. 334–336.
- 52 StdAM, A II, Nr. 20, Bd. 96, fol. 66, 20. 8. 1685.
- 53 A XI, Nr. 9, fol. 36–39, 1737.
- 54 Vgl. die Argumentationen vor dem Augsburger Kunst-, Gewerbs- und Handwerksgericht bei Werkstetter, Christine, *Frauen im Augsburger Zunfthandwerk. Arbeit, Arbeitsbeziehungen und Geschlechterverhältnisse im 18. Jahrhundert*, Berlin 2001.
- 55 Vgl. den Artikel «Hand-Wercker», in: Zedler, Johann Heinrich, *Universal Lexicon*, Bd. 12, Halle 1735, Sp. 451–456, hier Sp. 452.